

1. Änderung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 - ThürKO - (GVBl. S. 501) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 - ThürKAG - (GVBl. S. 285) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), sowie §§ 1 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21.07.1992 -ThürSchFG - (GVBl. S. 366), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2015 (GVBl. S. 151), hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am **20.02.2019** folgende Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Schülerbeförderung

1. Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
2. Träger der Schülerbeförderung ist der Unstrut-Hainich-Kreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler von überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Städte und Gemeinden.
3. Für Schüler, die ihren Wohnsitz im Unstrut-Hainich-Kreis haben und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 18 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) diese Satzung entsprechend mit der Ausnahme, dass der Landkreis nicht zur Organisation des Schülertransports verpflichtet ist.
4. Der Träger der Schülerbeförderung hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die in Absatz 5 genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
5. Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Die Beförderung ist in der Regel notwendig soweit der Schulweg
 - für Schüler der Grundschulen und Förderschulen bis Klassenstufe 4 mindestens 2 Kilometer beträgt,
 - für Schüler der Regelschulen, der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Förderschulen ab Klassenstufe 5, der zweijährigen Fachoberschulen und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, des Berufsgrundbildungsjahrs und des Berufsvorbereitungsjahrs mindestens 3 km beträgt.

Die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Fußwegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Speziale Schule oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.

6. Die Festlegung einer Mindestentfernung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers bedeutet (die durch den üblichen Straßenverkehr ausgehenden Gefahren sind keine besondere Gefahr im Sinne der Satzung) oder wenn Schüler wegen dauernder oder vorübergehender Behinderung befördert werden müssen.
7. Für die Beförderung im Falle einer Behinderung ist die vorübergehende Behinderung und die voraussichtliche Dauer der Behinderung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zu belegen sowie für die Sonderbeförderung wegen dauernder Behinderung die Begutachtung durch den MSD erforderlich.
8. Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen bzw. am beruflichen Gymnasium eine Doppelqualifizierung erwerben, haben unter Berücksichtigung des § 4 dieser Satzung für die Klassenstufen 11 bis 13 einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium, das dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Eine bestimmte Fachrichtung ist kein Entscheidungskriterium.
9. Ziffer 8 gilt entsprechend für Schüler der Fachoberschule bzw. Berufsfachschule. Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtungen unterschieden. Abschluss ist "Fachhochschulreife" bzw. "Realschulabschluss".
10. Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift "Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen" vom 08.04.1997 übernimmt der Unstrut-Hainich- Kreis die Beförderungskosten nur innerhalb des Landkreises. Bei einem Praktikum außerhalb des Landkreises, werden nach vorheriger Genehmigung des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Schulverwaltung, maximal die Kosten für eine mittlere Wegstrecke im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Landkreises (d. h. max. 20,00 € pro Woche) übernommen. Die tatsächlichen Fahrtkosten müssen mit Originalfahrkarten belegt werden.
11. Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bestehen nur, wenn nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltungen besucht werden und nur für eine Hinfahrt zur Schule und Rückfahrt nach Unterrichtsende. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsende besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

12. Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrkosten besteht für Klassenfahrten, Schulwanderungen, Aufenthalte in Schullandheimen, Studienfahrten und Ähnlichem.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

1. Der Unstrut-Hainich-Kreis kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung für Schüler der allgemein bildenden Schulen für die Klassenstufe 1 bis 10 bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die den Schülern eine unentgeltliche Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg ermöglicht.
2. Die Ausgabe der Schülerfahrausweise erfolgt über die Sekretariate der zuständigen Schulen gegen Empfangsbestätigung.
3. Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurück zu geben.
4. Soweit der Landkreis Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.
5. Schüler der berufsbildenden Schulen und der allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 11 erhalten keine Schülerfahrausweise vom Landkreis ausgehändigt.
6. Schüler die nicht die nächstgelegene, aufnahmefähige staatliche Schule besuchen, in der der von ihnen angestrebte Schulabschluss hätte erreicht werden können, erhalten keinen Schülerfahrausweis vom Landkreis ausgehändigt.
7. Alle Schüler, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Schülerbeförderung erfüllen, jedoch keinen Anspruch haben auf Aushändigung eines Schülerfahrausweises, der zur unentgeltlichen Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg berechtigt, haben die für die Beförderung erforderlichen Fahrscheine selbst zu erwerben und können ggf. entsprechend der §§ 3 ff dieser Satzung die Kostenerstattung vom Träger der Schülerbeförderung beantragen. Diese Schüler können bei entsprechender Nachweisführung auf Antrag bei dem öffentlichen Verkehrsunternehmen vergünstigte Schülermonats- und -wochenkarten erwerben.
8. Die vom Träger organisierte Schülerbeförderung wird vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (freigestellter Schülerverkehr) Taxi, Mietwagen, Sondertransporte werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

9. Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Nutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.
10. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung einer eingerichteten Schülerbeförderung zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
11. Im Falle eines Wohnortwechsels während des Schuljahres werden ab dem Tag des Umzugs die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule, vom neuen Wohnort aus gesehen, berechnet.

§ 3

Erstattung von notwendigen Beförderungskosten

1. Soweit die Verpflichtung des Landkreises zur Schülerbeförderung nicht durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erfüllt wird, erfolgt auf Antrag eine rückwirkende volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg entsprechend der nachfolgenden Regelungen.
2. Die Einreichung der Antragsformulare erfolgt über das Sekretariat der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr ein.
3. Für die Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel und die dort jeweils günstigsten Fahrpreisvarianten, gemäß des schuljahrbezogenen Abrechnungsmodus des Fachdienstes Straßenverkehr zu nutzen. Erstattung erfolgt nur für Schultage. Unentschuldigte Fehltage werden nicht berücksichtigt.
4. Eine Erstattung im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxi und Mietwagen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder mit einem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr, auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
 - a) Die Zustimmung wird nur in festgelegten Ausnahmefällen erteilt:
 - Wartezeiten bei den öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 1 Stunde vor und nach dem Unterricht
 - wenn keine Bus- oder Bahnverbindung besteht
 - wenn eine Behinderungen die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließt.

- b) Eine Erstattung für Fahrten mit Privatfahrzeug erfolgt nur, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung eingesetzt wurde, nicht aber für Fahrten, bei denen der Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person zum Arbeitsplatz oder Ähnlichem mitgenommen wird. Der Landkreis ist berechtigt entsprechende Nachweise zu fordern.
 - c) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
5. Der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schuljahres, somit bis 30.09. des jeweiligen Jahres, beim Unstrut-Hainich-Kreis geltend zu machen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 4

Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11

1. Der Landkreis erhebt einen Eigenanteil an den Beförderungskosten, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG, für Schüler ab Klassenstufe 11
 - der Gymnasien einschließlich der Spezialschulen und -klassen
 - der beruflichen Gymnasien
 - der mit einer Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Abs. 4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe
 - der zweijährigen Fachoberschulen
 - und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.
2. Schuldner des Eigenanteils sind
 - a) bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten des Schülers
 - b) der volljährige Schüler selbst.
3. Die Beteiligung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt pauschal 20,00 EUR pro Monat. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis erstattet, siehe dazu § 3 dieser Satzung.
4. Eine Befreiung vom Eigenanteil an den Beförderungskosten wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner Anspruch auf laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hat.

- a) Die Befreiung erfolgt auf Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges bei entsprechender Nachweisführung.
- b) Die Befreiung wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

§ 5 Datenschutz

1. Für die Verarbeitung von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Daten im Kontext der Schülerbeförderung werden zuerst bei Dritten (Artikel 14 DSGVO), in dem Falle bei den Schulen, erhoben. Zum Teil werden die Daten in automatisierten Verfahren weiterverarbeitet. Die Daten werden den Vertragspartnern des Unstrut-Hainich-Kreises für die Durchführung der Schülerbeförderung übergeben.
Zum Beitreiben etwaiger Forderungen erfolgt auch eine Weitergabe an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises.
Weiterhin ist es möglich, dass der IT-Dienstleister Einsicht in die Daten erhält. Nach Abschluss des Vorganges werden die Daten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen gelöscht, sofern dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Weitere Angaben sind in der Datenschutzerklärung zur Schülerbeförderung einsehbar, die auf der Internetseite des Landratsamtes bzw. beim Fachdienst Straßenverkehr eingesehen werden kann.

§ 6 In Kraft Treten

Die vorliegende Satzung tritt zum **19.08.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 28.06.2010" außer Kraft.

Mühlhausen, **29.01.2019**

Zanker
Landrat